

Verfahrensweisen für Studierende und Lehrende  
für Präsenzlehrveranstaltungen  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU)  
(erstellt von der Taskforce Lehre der HHU, Stand **21.07.2021**)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangssituation</b> .....	3
<b>2. Generelle Regelungen</b> .....	4
<b>2.1. Definition der Inzidenzstufen gemäß NRW Corona-Schutzverordnung</b> .....	4
<b>2.2. Allgemeine Hygieneregeln</b> .....	4
<b>2.3. Tragen von Mund- und Nasen-Bedeckungen</b> .....	4
<b>2.4. Umgang mit Erkältungssymptomen</b> .....	5
<b>2.5. Verhalten bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder Kontakt mit einer/einem Infizierten</b> .....	5
<b>2.5.1. Sie selbst sind infiziert</b> .....	5
<b>2.5.2. Sie hatten engen Kontakt mit einem/einer Infizierten</b> .....	6
<b>2.5.3. Sie sind Reiserückkehrer/in aus einem von der Bundesregierung bzw. dem RKI benannten Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet</b> .....	7
<b>2.5.4. Sie hatten engen Kontakt mit einem „Verdachtsfall“</b> .....	7
<b>2.5.5. Sie hatten flüchtigen (nicht engen) Kontakt mit einer/einem SARS-CoV-2-Infizierten oder einem „Verdachtsfall“</b> .....	8
<b>2.5.6. Sie leben in häuslicher Gemeinschaft mit einer Person, für die das Gesundheitsamt Quarantäne angeordnet hat</b> .....	8
<b>2.6. Umgang der Lehrenden mit Informationen über SARS-CoV-2 Infektionen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen</b> .....	8
<b>2.6.1. Ein/e Lehrende/r wird über die SARS-CoV-2 Infektion eines/einer Studierenden informiert</b> .....	9
<b>2.6.2. Ein/e Lehrende/r wird über den Kontakt eines/einer Studierenden mit einer/einem SARS-CoV-2-Infizierten informiert</b> .....	9
<b>2.7. Schnelltests und Selbsttests</b> .....	9
<b>3. Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz</b> .....	10
<b>3.1. Berechtigung zur Teilnahme</b> .....	10
<b>3.2. Vorlesungen, Übungen und Seminare</b> .....	11
<b>3.3. (Experimental-)Praktika</b> .....	13

<b>3.4. Lehrveranstaltungen mit Patientenkontakt</b> .....	14
<b>3.5. Abschlussarbeiten</b> .....	14
<b>3.5.1. Theoretische Abschlussarbeiten</b> .....	14
<b>3.5.2. Experimentelle Abschlussarbeiten</b> .....	14
<b>3.6. Prüfungen</b> .....	15
<b>3.6.1. Schriftliche Prüfungen</b> .....	16
<b>3.6.1.1. Verbindliche Regeln</b> .....	16
<b>3.6.1.2. Empfehlungen</b> .....	18
<b>3.6.2. Mündliche Prüfungen</b> .....	19
<b>3.7. Lernräume</b> .....	20
<b>3.7.1. Kleine Lernräume</b> .....	20
<b>3.7.2. Lernort Hörsaal</b> .....	20
<b>4. Rückverfolgbarkeit</b> .....	21
<b>4.1. Rückverfolgbarkeit bei Einhaltung des Mindestabstands</b> .....	21
<b>4.2. Rückverfolgbarkeit bei regelmäßiger Unterschreitung des Mindestabstands.</b>	22
<b>5. Anhang</b> .....	23
<b>5.1. Formular – Symptomkontrolle</b> .....	23
<b>5.2. Kontaktformular</b> .....	23
<b>5.3. Vorformulierte Texte zur Information der Studierenden</b> .....	23
<b>5.3.1. SARS-CoV-2 Infektion in einer Lehrveranstaltung mit Mindestabstand</b> ....	23
<b>5.3.2. SARS-CoV-2 Infektion in einer Lehrveranstaltung (enger Kontakt)</b> .....	23
<b>5.3.3. Kontakt von Studierenden mit SARS-CoV-2-Infizierten</b> .....	24
<b>5.4. Datenschutzhinweise zur Erhebung der Identifikationsdaten</b> .....	25
<b>5.5. Formularvorlage für die Erhebung der Identifikationsdaten</b> .....	26
<b>5.6. Liste der im SS 2021 nutzbaren Lehrveranstaltungsräume</b> .....	27
<b>5.6.1. Hörsäle</b> .....	27
<b>5.6.2. Seminarräume</b> .....	28
<b>5.6.3. Seminarräume im ZIM</b> .....	30

## 1. Ausgangssituation

Diese Handreichung gibt den Rahmen für die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) vor. Sie soll dazu beitragen, dass trotz der Einschränkungen, die die Corona-Pandemie mit sich bringt, ein möglichst reibungsloser Ablauf des Lehrbetriebs gewährleistet werden kann.

Ziel aller hier beschriebenen Maßnahmen und Vorgaben ist es, das Risiko für Infektionen mit SARS-CoV-2 auf dem Campus der HHU zu minimieren. Die Hauptrolle spielen dabei die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m, das Tragen einer medizinischen Maske **und die Negativtestpflicht (bei Überschreiten der Inzidenzstufe 1 in Düsseldorf oder dem Land NRW) für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen**, wodurch Übertragungen von Personen mit unentdeckter SARS-CoV-2-Infektion auf andere minimiert werden sollen.

Alle Lehrenden und Studierenden werden mit dieser Handreichung über die an der HHU geltenden Regelungen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz informiert. Die organisatorischen Vorgaben müssen zwingend bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen befolgt werden, da nur so ein adäquater Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 Infektionen bei Präsenzlehrveranstaltungen gewährleistet werden kann.

Lehrende informieren die Studierenden vor einer Lehrveranstaltung über die geltenden Regelungen, insbesondere über das Verhalten bei einer bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder Kontakt mit einer/einem Infizierten (Kapitel 2.5).

Diese Handreichung wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet und an die dynamische Veränderung der Gefährdungslage durch die COVID-19-Pandemie angepasst. Sollten Unstimmigkeiten festgestellt werden, so wird um Meldung an [studiendekanmnf@hhu.de](mailto:studiendekanmnf@hhu.de) gebeten.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version dieser Handreichung vom 02.06.2021 sind **grün hinterlegt** und im Folgenden aufgeführt:

- **Definition der Inzidenzstufen gemäß NRW Corona-Schutzverordnung.**
- **Aufnahme einer Negativtestpflicht für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen (wenn die Inzidenzstufe 1 in Düsseldorf oder dem Land überschritten wird).**
- **Aufhebung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Außenbereich des HHU Campus.**
- **Anpassung der Kontaktpersonendefinition an die aktuellen Empfehlungen des RKI<sup>1</sup>.**
- **Aufhebung des Mindestflächengebots entsprechend der aktuellen Coronaarbeitsschutzverordnung vom 1.7.2021.**
- **Wiedereinführung der Möglichkeit zur Unterschreitung des Mindestabstands in Lehrveranstaltungen durch Nutzung der besonderen Rückverfolgbarkeit (sofern die Inzidenzstufe 2 nicht überschritten wird).**
- **Anzeigepflicht für Praktika an Stelle einer Genehmigungspflicht.**

- Einfügung eines Kapitels zur Durchführung von Prüfungen (als Ersatz für die bisherige separate Handreichung und das Hygienekonzept für Präsenzklausuren).
- Reduktion der Anforderung für einfache Rückverfolgbarkeit von Studierenden auf Erhebung der Matrikelnummer.

## 2. Generelle Regelungen

Die hier beschriebenen Regelungen entsprechen dem aktuellen Hygienekonzept der HHU (<https://www.corona.hhu.de/hygienekonzept>). Zusätzlich sind die einschlägigen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Form grundsätzlich zu beachten und einzuhalten (insbesondere die Allgemeinverfügung des Landes NRW zur „Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die NRW Corona-Schutzverordnung in den jeweiligen gültigen Fassungen).

### 2.1. Definition der Inzidenzstufen gemäß NRW Corona-Schutzverordnung

Gemäß §1 der NRW Corona-Schutzverordnung mit Gültigkeit ab 10.7.2021 sind die Inzidenzstufen wie folgt definiert:

- Inzidenzstufe 0: 7-Tage-Inzidenz von höchstens 10
- Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz von über 10 aber höchstens 35
- Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50
- Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz von über 50.

Maßgeblich für das Vorliegen einer Inzidenzstufe ist die amtliche Veröffentlichung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW<sup>1</sup>.

### 2.2. Allgemeine Hygieneregeln

Zur Vermeidung von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind die allgemeinen Hygieneregeln gemäß den Empfehlungen des RKI<sup>ii</sup> zu beachten. Dies sind insbesondere:

- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen,
- Regelmäßiges Händewaschen oder Handdesinfektion,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge).

### 2.3. Tragen von Mund- und Nasen-Bedeckungen

In den Gebäuden der HHU besteht die Verpflichtung, eine medizinische Maske („OP-Maske“) oder eine FFP2-Maske zu tragen. Ausnahmen gelten für Lehrende während ihres Lehrvortrages, sofern sie den Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m dauerhaft einhalten, und für Beschäftigte am eigenen Arbeitsplatz, sofern dort die notwendigen Hygienemaßnahmen (z. B. Mindestabstand von 1,5 m oder Abtrennung durch Glas) eingehalten werden.

Gilt in Düsseldorf die Inzidenzstufe 0 oder 1, so dürfen Studierende in Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in denen der Mindestabstand eingehalten wird,

---

<sup>1</sup> <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>

am Sitzplatz bei ausreichender Belüftung die Maske abnehmen. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Hörsälen.

## 2.4. Umgang mit Erkältungssymptomen

Personen mit ungeklärten Erkältungssymptomen, insbesondere mit

- Husten,
- Fieber,
- Schnupfen oder
- Störung des Geruchs- und Geschmackssinns

müssen vor dem Betreten der Universität die Erkrankung ärztlich abklären lassen.

## 2.5. Verhalten bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder Kontakt mit einer/einem Infizierten

Bei einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 können nach der Inkubationszeit – so der Stand der Forschung zurzeit – bis zu 14 Tage später Krankheitssymptome auftreten. Führen Sie, wenn Sie den dringenden Verdacht haben, dass Sie sich mit SARS-CoV-2 infiziert haben (siehe Abschnitte 2.5.2 und 2.5.4) eine persönliche Gesundheitsüberwachung bis zum 14. Tag nach dem möglichen Ansteckungsfall durch. Messen Sie zwei Mal täglich Ihre Körpertemperatur und notieren Sie Symptome, Körpertemperatur und allgemeine Aktivitäten. Dabei hilft Ihnen das Formular „Symptomkontrolle“ (siehe Anhang 5.1). Dokumentieren Sie Ihre weiteren Kontaktpersonen seit dem Kontakt mit dem/der SARS-CoV-2-Infizierten. Dabei hilft Ihnen das „Kontaktformular“ (siehe Anhang 5.2).

Unabhängig von den nachfolgend beschriebenen Regelungen ist behördlichen Anordnungen (z. B. durch das Gesundheitsamt oder das Ordnungsamt) immer Folge zu leisten.

### 2.5.1. Sie selbst sind infiziert

- Sie dürfen die HHU nicht betreten, bis das zuständige Gesundheitsamt am Wohnsitz die Isolation aufgehoben hat. Dies geschieht i. d. R. frühestens zehn Tage nach dem positiven Erstdiagnose.
- Betroffene Lehrende informieren alle Studierenden, die sie während des infektiösen Zeitraums<sup>iii</sup> in Präsenz unterrichtet haben, über die Infektion sowie die Infektionsmeldestelle ([infektionsmeldung@hhu.de](mailto:infektionsmeldung@hhu.de)), ihre Fachvorgesetzte/n und das Personaldezernat ([zeitmanagement@hhu.de](mailto:zeitmanagement@hhu.de)). Gegebenenfalls informieren die Lehrenden die Studierenden auch über Vertretungslösungen oder einen Online-Ersatz für ausfallende Präsenzveranstaltungen. Professor\*innen informieren anstatt des/der Fachvorgesetzten den/die zuständige/n Dekan/Dekanin.

- Betroffene Studierende informieren alle Lehrenden der Präsenzveranstaltungen, die sie während des infektiösen Zeitraums<sup>iv</sup> besucht haben.

### 2.5.2. Sie hatten engen Kontakt mit einem/einer Infizierten

- Sie dürfen die HHU nicht betreten, sofern und solange durch das Gesundheitsamt die Anordnung einer häuslichen Quarantäne besteht. Gleiches gilt, wenn ein enger Kontakt zu einer infizierten Person bestanden hat, aber das Gesundheitsamt (noch) nicht auf Sie zugekommen ist. Die häusliche Absonderung / Quarantäne beträgt i.d.R. 14 Tage nach Kontakt mit der infizierten Person. Sie führen eine Gesundheitsüberwachung bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit dem Quellfall auf folgende Weise durch:
  - zweimal täglich Messen der Körpertemperatur,
  - führen eines Tagebuchs bezüglich Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen.
- Betroffene Lehrende informieren Studierende über den Ausfall der Präsenz-Lehrveranstaltung (und ggf. Vertretungslösungen bzw. einen Online-Ersatz) sowie ihre Fachvorgesetzte/n und das Personaldezernat ([zeitmanagement@hhu.de](mailto:zeitmanagement@hhu.de)). Professor\*innen informieren anstatt des/der Fachvorgesetzten den/die zuständige/n Dekan/Dekanin.
- Betroffenen Studierenden, die an Lehrveranstaltungen teilgenommen haben, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht regelmäßig eingehalten wird, informieren ihre Lehrenden.

#### • Ein enger Kontakt mit einem Infektionsfall besteht gemäß Definition des RKI:

- wenn Sie mindestens 10 Minuten kumulativ Kontakt mit einem Infektionsfall ohne Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern und ohne adäquaten Schutz<sup>v</sup> hatten.
- wenn Sie ein Gespräch (unabhängig von der Gesprächsdauer) mit einem Infektionsfall ohne Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern und ohne adäquaten Schutz<sup>vi</sup> hatten.
- wenn Sie sich gleichzeitig für mehr als 10 Minuten mit einem Infektionsfall in einem geschlossenen Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole aufgehalten haben, auch dann, wenn Sie durchgehend und korrekt einen Mund- und Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen haben.

Beispielhafte Konstellationen für enge Kontaktpersonen sind auf der Webseite des RKI<sup>vii</sup> ([www.rki.de](http://www.rki.de)) aufgeführt. Die letztendliche Feststellung eines engen Kontaktfalls obliegt dem zuständigen Gesundheitsamt.

Es sind nur Kontakte zwischen Ihnen und der infizierten Person relevant, die im infektiösen Zeitraum<sup>viii</sup> stattgefunden haben.

Sollten Sie den dringenden Verdacht haben, dass bei Ihnen ein enger Kontakt zu einer/einem SARS-CoV-2-Infizierten bestand, ohne dass Sie als Kontaktperson identifiziert und kontaktiert wurden, so wenden Sie sich zur Abklärung bitte umgehend an das Gesundheitsamt.

**Vollständig geimpfte oder genesene Personen (siehe Kapitel 3.1) gelten gemäß der aktuellen Richtlinie des RKI<sup>ix</sup> für das Kontaktpersonenmanagement in der Regel nicht als enge Kontaktpersonen, auch wenn sie engen Kontakt mit einem Infizierten hatten. Nach einem engen Kontakt wird dennoch eine 14-tägige persönliche Gesundheitsüberwachung dringend empfohlen. Beim Auftreten von relevanten Symptomen in diesem Zeitraum muss eine ärztliche Abklärung erfolgen.**

### **2.5.3. Sie sind Reiserückkehrer/in aus einem von der Bundesregierung bzw. dem RKI benannten Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet**

- Sie dürfen die HHU nicht betreten, sofern und solange durch die allgemeinen Regelungen des Landes NRW die Anordnung einer häuslichen Quarantäne besteht (<https://www.mags.nrw/coronavirus>).
- Betroffene Lehrende informieren Studierende über den etwaigen Ausfall von Präsenz-Lehrveranstaltungen (oder über Vertretungslösungen bzw. einen Online-Ersatz) sowie ihre Fachvorgesetzte/n und das Personaldezernat ([zeitmanagement@hhu.de](mailto:zeitmanagement@hhu.de)). Professor\*innen informieren anstelle des/der Fachvorgesetzten den/die zuständige/n Dekan/Dekanin.
- Personen aus nationalen Gebieten mit hohem Infektionsgeschehen (teilweise missverständlich als „Risikogebiet“ bezeichnet), dürfen weiterhin an die HHU kommen. Erst wenn ein Gebiet unter behördlich angeordneter Quarantäne steht, dürfen Personen aus dieser Region den Campus nicht mehr betreten.

### **2.5.4. Sie hatten engen Kontakt mit einem „Verdachtsfall“**

- Unter Verdachtsfall ist hier eine Person zu verstehen, die Symptome aufweist, die typisch für eine Infektion mit SARS-CoV-2 sind, und für die ein Arzt/eine Ärztin eine Testung dieser Person angeordnet hat.
- Studierende sollten möglichst nicht an die HHU kommen, bis ein negatives Testergebnis für die Person vorliegt, mit der sie Kontakt hatten. Nehmen Studierende an einem Experimentalpraktikum oder einer anderen Lehrveranstaltung, in der der Mindestabstand nicht dauerhaft eingehalten wird, teil, informieren sie die jeweiligen Lehrenden. Kommen Studierende in dieser Situation ausnahmsweise doch an die HHU, ist durchgehend eine medizinische Maske zu tragen, die Anzahl der Kontakte minimal zu halten und der Mindestabstand zu beachten.

- Betroffene Lehrende müssen ihrer Lehrverpflichtung nachkommen. Falls dies in Präsenz erfolgt, muss die Wahrung des Mindestabstands besonders beachtet werden und es muss ständig eine medizinische Maske getragen werden. Ein Präsenzangebot kann auch vorübergehend durch ein Online-Angebot ersetzt werden, sofern dies didaktisch möglich ist.

#### **2.5.5. Sie hatten flüchtigen (nicht engen) Kontakt mit einer/einem SARS-CoV-2-Infizierten oder einem „Verdachtsfall“**

- In diesem Fall ist nichts zu veranlassen. Zur Sicherheit empfehlen wir Ihnen aber, Ihre Kontakte zu reduzieren und Ihren Gesundheitszustand, wie unter 2.5.2 beschrieben, zu überwachen.

#### **2.5.6. Sie leben in häuslicher Gemeinschaft mit einer Person, für die das Gesundheitsamt Quarantäne angeordnet hat**

- Überwachen Sie regelmäßig Ihren Gesundheitszustand (siehe Abschnitt 2.5.2).
- Es ist empfohlen:
  - vermeiden Sie den engen Kontakt zu dieser Person auch in der häuslichen Umgebung,
  - tragen Sie eine medizinische Maske,
  - konsequente Durchführung der Hygienemaßnahmen (häufiges Händewaschen / Handdesinfektion, Husten-/Nießetikette).
- So lange Sie und die in Quarantäne befindliche Person keine Erkältungssymptome zeigen, besteht kein Grund, die HHU nicht zu betreten und ggf. Ihrer Beschäftigung nachzugehen. Es gilt
  - ständig eine medizinische Maske zu tragen,
  - die Anzahl der Kontakte minimal zu halten,
  - den Mindestabstand einzuhalten und
  - die Hygienemaßnahmen (häufiges Händewaschen / Handdesinfektion, Husten-/Nießetikette) konsequent durchzuführen.

Sobald bei Ihnen oder bei der Person in Quarantäne Krankheitssymptome (s.o.) auftreten oder bei der Person in Quarantäne ein positiver SARS-CoV-2 Befund vorliegt, dürfen Sie die Gelände und die Gebäude, die von der HHU genutzt werden, nicht mehr betreten, bis abgeklärt ist, dass bei Ihnen keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

- Bitte beachten Sie, dass ggf. hiervon abweichende Regelungen in der Fakultät für Medizin / im UKD für medizinisches Personal gelten, die von der Krankenhauseinsatzleitung in Kraft gesetzt sind.

### **2.6. Umgang der Lehrenden mit Informationen über SARS-CoV-2 Infektionen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen**



### **2.6.1. Ein/e Lehrende/r wird über die SARS-CoV-2 Infektion eines/einer Studierenden informiert**

- Wenn der/die Studierende im infektiösen Zeitraum nicht an der HHU war, bestätigt der/die Lehrende den Eingang der Meldung und informiert trotzdem die Infektionsmeldestelle ([infektionsmeldung@hhu.de](mailto:infektionsmeldung@hhu.de)). Vom/von der Lehrenden müssen keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden.
- Falls der/die Studierende im infektiösen Zeitraum an einer Lehrveranstaltung teilgenommen hat, bestätigt der/die Lehrende den Eingang der Meldung und informiert die Infektionsmeldestelle der HHU ([infektionsmeldung@hhu.de](mailto:infektionsmeldung@hhu.de)) mit Nennung des Namens der/des Infizierten. Alle in den entsprechenden Lehrveranstaltungen anwesenden Personen werden von der/dem Lehrenden ebenfalls informiert (jedoch ohne Nennung des Namens der/des Infizierten) und aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu überwachen. Für die Information wird ein formulierter Text (siehe Anhang 5.3.1) verwendet, der von der Infektionsmeldestelle zur Verfügung gestellt wird.
- Die/der Lehrende ist dafür verantwortlich festzustellen (z. B. anhand des Sitzplans bzw. der Zugehörigkeit zu einer Kleingruppe), ob nach den Kriterien des RKI ein Verdacht dafür besteht, dass im Rahmen der Lehrveranstaltung ein enger Kontakt (siehe Abschnitt 2.4) vorgelegen hat. In diesem Fall ist bei der Meldung an die Infektionsmeldestelle eine Liste der betroffenen Personen (Mitarbeiter und Studierende) beizufügen. Die betroffenen Personen dürfen für 14 Tage ab dem Zeitpunkt des engen Kontakts in der betreffenden Lehrveranstaltung die HHU nicht betreten. Der/die Lehrende informiert sie über das Betretungsverbot für die HHU. Für die Information dieser Personen wird ein vorformulierter Text (siehe Anhang 5.3.2) verwendet.
- Die beschriebenen Maßnahmen gelten, sofern keine anderslautenden Anweisungen des Gesundheitsamtes vorliegen.

### **2.6.2. Ein/e Lehrende/r wird über den Kontakt eines/einer Studierenden mit einer/einem SARS-CoV-2-Infizierten informiert.**

- Der/die Studierende wird von der/dem Lehrenden aufgefordert, die Regelungen gemäß Abschnitt 2.5 zu befolgen. Für die Information soll ein vorformulierter Text (siehe Anhang 5.3.3) verwendet werden.
- Es erfolgt keine weitere Information der Studierenden oder der Infektionsmeldestelle der HHU.

## **2.7. Schnelltests und Selbsttests**

- Schnelltests oder Selbsttests sind kein Schutz gegen eine SARS-CoV-2-Infektion. Selbsttests ermöglichen jedoch eine frühere Erkennung einer Infektion und damit eine bessere Kontrolle der Infektionsausbreitung. Sofern Schnelltests oder Selbsttests eingesetzt werden, dienen

diese als Ergänzung der restlichen in diesem Dokument dargelegten Verfahrensweisen und des Hygienekonzepts der HHU.

- Corona-Selbsttests erhalten Lehrende, die diese für die Selbsttestung in ihren Lehrveranstaltungen oder zur Ausgabe an Studierende während der Abschlussarbeit nutzen wollen, an den beiden bekannten Ausgabestellen für Selbsttests auf dem Campus (Gebäude 23.01 Foyer Ebene 00 & Gebäude 26.11 Foyer U1). Im Einzelfall können bis zu 100 Tests abgeholt werden. Aus logistischen Gründen und damit niemand umsonst kommen muss bitten wir Lehrende, ihren Bedarf mit einem Arbeitstag Vorlauf unter Angabe der Ausgabestelle von einer E-Mail-Adresse der HHU aus unter [sicherheit@uni-duesseldorf.de](mailto:sicherheit@uni-duesseldorf.de) anzumelden.
- Für experimentelle Abschlussarbeiten und Laborpraktika können Selbsttests über das Zentrale Chemikalienlager bezogen werden. (Aktuelle Details finden Sie auf <https://www.math-nat-fak.hhu.de/>).

### 3. Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz

Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gelten die in diesem Dokument beschriebenen Voraussetzungen und Regeln. Die Durchführung von Praktika, Exkursionen müssen der/dem jeweiligen Studiendekan/in angezeigt werden. Dies gilt auch für andere Lehrveranstaltungen mit Unterschreitung des Mindestabstands, die bis zur Inzidenzstufe 2 erlaubt sind.

Alle Lehrveranstaltungen, die angeboten werden (sowohl Präsenz als auch online), müssen im Vorlesungsverzeichnis (LSF) aufgeführt werden.

#### 3.1. Berechtigung zur Teilnahme

Nur angemeldete Studierende dürfen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen. Studierende mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (z. B. Husten, Schnupfen, Fieber) dürfen nicht teilnehmen und werden umgehend zum Verlassen des Campus aufgefordert. Sofern für Düsseldorf und für NRW die Inzidenzstufe 0 oder 1 gilt, gibt es ansonsten keine weitere Beschränkung der Teilnahmeberechtigung.

Bei Überschreiten der Inzidenzstufe 1 sind nur Studierende zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen berechtigt, die hinsichtlich einer COVID-19-Infektion vollständig geimpft, genesen oder (negativ) getestet sind. Der entsprechende Nachweis ist in der Lehrveranstaltung mitzuführen und für die regelmäßig stattfindenden Kontrollen bereit zu halten. Dabei gelten folgende Regeln:

- Als **vollständig geimpft** gelten (gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8.5.2021) Personen, die asymptomatisch sind und bei denen die letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Als Nachweis dient der Impfpass, ein digitales Zertifikat oder eine behördliche Impfbescheinigung.

- Als **genesen** gelten (gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8.5.2021) Personen, die asymptomatisch sind und die einen positiven PCR-Test nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt. Als Nachweis gilt eine entsprechende offizielle Bescheinigung über ein positives Testergebnis.
- Als **negativ getestet** gelten Personen, die eine Bescheinigung über einen negativen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest („Bürgertest“) vorweisen können, die nicht älter als 48 Stunden ist.  
Alternativ kann in einer Lehrveranstaltung eine überwachte Antigen-Selbsttestung vor Ort erfolgen. Die Entscheidung darüber, ob eine Selbsttestung angeboten wird, trifft der oder die Lehrende. In Prüfungen kann aus organisatorischen Gründen keine überwachte Antigen-Selbsttestung angeboten werden.  
In Laborpraktika der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät soll ein Selbsttestangebot gemacht werden. Bei Lehrveranstaltungen mit festen Lerngruppen, die regelmäßig stattfinden (z. B. Laborpraktika), genügt eine überwachte Selbsttestung an jedem zweiten Kalendertag.

Lehrende und Prüfungsaufsichten müssen, soweit sie nicht vollständig geimpft oder genesen sind, bei einer Prüfung ebenfalls ein negatives Antigen-Schnelltest-Ergebnis (bzw. PCR-Test-Ergebnis) vorweisen können, das nicht älter als 48 Stunden ist. Bei Lehrveranstaltungen kann statt eines Schnelltests oder PCR-Tests auch die Teilnahme an einem (ggf. auch von den Lehrenden selbst) beaufsichtigten Selbsttest in der Lehrveranstaltung erfolgen.

### 3.2. Vorlesungen, Übungen und Seminare

Für die Durchführung von Vorlesungen, Übungen und Seminaren in Präsenz gilt:

- Die/der Lehrende ist für die Organisation der Veranstaltungsteilnahme und die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit verantwortlich (siehe Kapitel 4). Insbesondere bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmenden (rollierende Teilnahme) muss gewährleistet werden, dass nicht mehr Studierende zu einer Veranstaltung erscheinen, als für den zugeordneten Veranstaltungsbereich zugelassen sind.
- Für die Lehrveranstaltung muss ein Raum im LSF gebucht sein.
- Die Anmeldung und Zulassung von Studierenden für die Präsenzteilnahme erfolgt über das LSF, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.
- Im Lehr- und Prüfungsbetrieb ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, d. h. auch beim Betreten und Verlassen der Gebäude und Lehrräume. In den Lehrräumen kann auf den Mindestabstand verzichtet werden, wenn die Inzidenzstufe 0, 1 oder 2 gilt und von der besonderen Rückverfolgbarkeit (siehe Kapitel 4.2) Gebrauch gemacht wird.
- Medizinische Masken müssen von den Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung in allen Gebäuden der HHU getragen werden. Das bedeutet, dass eine medizinische Maske auch während der Lehrveranstaltung getragen werden

muss. Eine Ausnahme gilt für Lehrende während ihres Lehrvortrages, sofern sie den Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einhalten. **Gilt in Düsseldorf die Inzidenzstufe 0 oder 1, so dürfen Studierende in Lehrveranstaltungen, in denen der Mindestabstand eingehalten wird, am Sitzplatz bei ausreichender Belüftung die Maske abnehmen. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen in Hörsälen.**

- Einstündige Lehrveranstaltungen beginnen immer zur halben Stunde (8:30, 9:30, 10:30, 11:30 usw.) und enden um „Viertel nach“ (9:15, 10:15, 11:15 usw.). Damit soll sichergestellt werden, dass es zu möglichst wenigen Begegnungen zwischen Teilnehmenden verschiedener Lehrveranstaltungen kommt.
- Zweistündige Lehrveranstaltungen beginnen immer zu Beginn einer Zeitschiene und enden 30 Minuten vor Beginn der nächsten Zeitschiene (8:30 – 10:00, 10:30 – 12:00, 12:30 – 14:00 usw.).
- Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei (Unterrichts-)Stunden müssen spätestens 30 Minuten vor Beginn der nachfolgenden Lehrveranstaltung im gleichen Lehrraum enden.
- Die Zahl der gleichzeitig in einem Raum anwesenden Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung ist auf 50 begrenzt. Grundsätzlich sind dabei die räumlichen Gegebenheiten zu beachten (s. u.).
- In Hörsälen dürfen nur die gekennzeichneten Plätze von Studierenden besetzt werden. Entsprechend darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmer die in Anhang 5.6.1 angegebene Kapazität der Räume unter „Corona“-Bedingungen nicht überschreiten.
- Die Hörsäle müssen über die gekennzeichneten Wege betreten und verlassen werden.
- In Seminarräumen, in denen die Sitzplätze nicht gekennzeichnet sind, sorgt der/die Lehrende dafür, dass die Teilnehmenden sich so platzieren, dass der Mindestabstand zwischen allen Teilnehmern eingehalten wird.
- **In – zentral oder dezentral verwalteten – Seminarräumen dürfen sich grundsätzlich nicht mehr Personen aufhalten, als es mit einem effektiven Infektionsschutz vereinbar ist.** An zentral verwalteten Seminarräumen ist die maximale Personenzahl an den Türen angegeben, bei dezentral verwalteten Seminarräumen erfolgt diese Angabe durch die jeweiligen Raumverantwortlichen.
- Die Hörsäle der HHU sowie die Seminarräume im Rechenzentrum (siehe Anhang 0) verfügen über eine Lüftungsanlage mit einem konstanten Luftwechsel, der bei Besetzung gemäß „Corona“-Kapazität nach derzeitigem Kenntnisstand ausreicht, um eine Anreicherung von Aerosolen in der Atemluft zu verhindern. Daher sind durch die Dozierenden hier keine Lüftungsmaßnahmen zu veranlassen.
- In Seminarräumen ohne Lüftungsanlage muss die für den Infektionsschutz erforderliche Lüftung über die Fenster erfolgen, um eine Anreicherung der

Atemluft mit Aerosolen zu verhindern. In diesen Räumen muss grundsätzlich nach jeweils 45 Minuten eine 5-minütige Lüftung über die Fenster erfolgen (möglichst kompletter Raumlufwechsel). Ist im Raum eine „CO<sub>2</sub>-Ampel“ vorhanden, muss vor Ablauf dieses Intervalls gelüftet werden, falls der CO<sub>2</sub>-Wert über 900 ppm steigt.

- Die Reinigung der zentral verwalteten Lehrveranstaltungsräume erfolgt gemäß des üblichen Reinigungsplans und wird durch das Dezernat 6 organisiert.

### 3.3. (Experimental-)Praktika

Für die Durchführung von (Experimental-)Praktika in Präsenz gilt:

- Jedes Praktikum, das in Präsenz durchgeführt wird, muss im LSF eingetragen sein und dem zuständigen Studiendekan angezeigt werden.
- Praktika werden von den Praktikumsverantwortlichen so organisiert, dass aufeinanderfolgende Gruppen an Studierenden sich möglichst nicht begegnen. Dies bedeutet, dass zwischen dem Ende einer Lehrveranstaltung und dem Beginn der nächsten Lehrveranstaltung im gleichen Raum mindestens 30 Minuten liegen müssen.
- Die Anmeldung und Zulassung von Studierenden für die Präsenzteilnahme an einem Praktikum erfolgt entweder über das LSF oder durch ein separates Anmeldeverfahren, das von den Praktikumsverantwortlichen organisiert wird. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Rückverfolgbarkeit (siehe Kapitel 3.4) gewährleistet ist.
- Die Zahl der gleichzeitig in einem Raum anwesenden Teilnehmer eines Praktikums ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand zwischen allen Personen von 1,5 m eingehalten werden kann und dass es mit einem effektiven Infektionsschutz vereinbar ist. Ein geeigneter Schutz kann in Laboren z. B. mit dem vorliegenden technischen Luftwechsel, einer Kontrolle und Gewährleistung der Luftqualität oder über eine dauerhafte Messung des CO<sub>2</sub>-Gehalts und Begrenzung auf 900 ppm durch regelmäßige Lüftung erreicht werden.
- Die Personenzahl und die räumliche Verteilung der ausgewiesenen Arbeitsplätze sind zu dokumentieren und an der Praktikurstür auszuhängen.
- Der Praktikumsablauf ist so zu organisieren, dass der Mindestabstand von 1,5 m so weit wie möglich eingehalten wird.
- Eine Ausnahme bildet die Arbeit in Kleingruppen (maximal 6 Studierende), wenn die zusammengehörigen Kleingruppen über den gesamten Veranstaltungszeitraum hinweg fest sind. Hier kann von der Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Mitgliedern der Kleingruppe abgewichen werden, sofern die Einteilung der Kleingruppen im Sinne der besonderen Rückverfolgbarkeit (siehe Kapitel 4.2) dokumentiert wird.
- Medizinische Masken müssen von den Teilnehmenden eines Praktikums für die gesamte Dauer des Aufenthalts im Praktikumsraum getragen werden.

- Bei Tätigkeiten mit Gefahr- oder Biostoffen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine Kontamination und/oder Brandgefahr der Mund-Nase-Bedeckung ausschließen (Gefährdungsbeurteilung). Es sind daher medizinische Einmal-Mund-Nase-Bedeckungen („OP-Masken“) zu verwenden, die im Fall einer Kontamination unmittelbar gewechselt und entsorgt werden können.
- Die Praktikumsverantwortlichen organisieren die regelmäßige Reinigung der Praktikumsräume in Absprache mit Dezernat 6.

### **3.4. Lehrveranstaltungen mit Patientenkontakt**

Für Lehrveranstaltungen mit Patientenkontakt in den Studiengängen der medizinischen Fakultät gelten die Regelungen der Medizinischen Fakultät bzw. des UKD.

### **3.5. Abschlussarbeiten**

Sowohl theoretische als auch experimentelle Abschlussarbeiten in den Bachelor- und Masterstudiengängen fortgeführt und aufgenommen werden. Dies gilt auch für ggf. von der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene vorbereitende Module, die direkt auf die Abschlussarbeit vorbereiten. Studierenden, die für ihre Abschlussarbeiten regelmäßig die HHU aufsuchen müssen, müssen über die/den Betreuer/in ihrer Arbeit genügend Selbsttests für eine zweitägige Testung zur Verfügung gestellt werden (sofern sie nicht vollständig geimpft oder genesen sind). Bei nur teilweiser Anwesenheit ist die Zahl der zur Verfügung gestellten Tests entsprechend zu verringern.

#### **3.5.1. Theoretische Abschlussarbeiten**

Unter theoretischen Abschlussarbeiten werden hier Abschlussarbeiten verstanden, die nicht auf besondere räumliche Bedingungen für die Durchführung (z. B. naturwissenschaftliche Labore) oder auf Personenkontakt (z. B. zur Durchführung von Befragungen) angewiesen sind.

Theoretische Abschlussarbeiten sollen soweit wie möglich ohne Präsenzkontakt zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer durchgeführt werden. Ist ein Kontakt in Präsenz erforderlich, so sind die Hygieneregeln (Kapitel 2) und die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit (Kapitel 4) zu befolgen.

Die Nutzung der Universitäts- und Landesbibliothek ist im Rahmen der jeweils aktuellen Regelungen für die Bibliotheksnutzung möglich (Details finden Sie auf [www.ulb.hhu.de](http://www.ulb.hhu.de)).

#### **3.5.2. Experimentelle Abschlussarbeiten**

Unter experimentellen Abschlussarbeiten werden hier Abschlussarbeiten verstanden, die auf besondere räumliche Bedingungen für die Durchführung (z. B. naturwissenschaftliche Labore) oder auf Personenkontakt (z. B. zur Durchführung von Befragungen) angewiesen sind.

Die Durchführung einer experimentellen Abschlussarbeit in Präsenz ist nach Absprache mit dem verantwortlichen Betreuer oder der verantwortlichen Betreuerin möglich, wenn die Abschlussarbeit unter Einhaltung der

Hygieneregeln (siehe Kapitel 2) durchgeführt werden kann. Studierende, die eine experimentelle Abschlussarbeit absolvieren, werden hinsichtlich der Anforderungen an die Laborsicherheit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Arbeitsgruppe gleichgestellt. Für sie gelten die im Merkblatt *Forschungsarbeiten im Labor unter COVID-19-Bedingungen* dargelegten Regelungen des Hygienekonzepts der HHU (siehe <https://www.corona.hhu.de/zur-forschung>).

### 3.6. Prüfungen

Klausuren und mündliche Prüfungen dürfen unter Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Hygienevorgaben in Präsenz durchgeführt werden. Die jeweilige Aufsichtsperson ist für die Einhaltung der Regeln vor und während der Prüfung verantwortlich und wirkt auf die Einhaltung im Umfeld der Prüfung hin.

- **Teilnahmeberechtigung:** Zur Teilnahme an einer Klausur sind nur angemeldete Studierende berechtigt. Bei einer Überschreitung der Inzidenzstufe 1 gilt, dass alle teilnehmenden Studierenden hinsichtlich einer COVID-19-Infektion vollständig geimpft, genesen oder getestet sein müssen (siehe Kapitel 3.1). **Studierende, die bei Überschreitung der Inzidenzstufe 1 zum Zeitpunkt der Prüfung nicht nachweisen können, dass sie vollständig geimpft, genesen oder getestet sind, dürfen nicht an der Prüfung teilnehmen.**

- **Überprüfung der Teilnahmeberechtigung:** Die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Prüfungen erforderlich.

Bei Klausuren erfolgt die Überprüfung in der Regel vor den Hörsälen unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m. Kontrollierende Mitarbeiter müssen ebenfalls eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske tragen. Studierende müssen zum Zweck der Identitätskontrolle die Maske abnehmen, wenn anderweitig eine Feststellung der Identität nicht möglich ist (wichtig ist hierbei, dass der Mindestabstand gewahrt bleibt). Zur Vermeidung der Bildung von Menschenansammlungen vor den Hörsälen kann die Identitätskontrolle auch im Hörsaal erfolgen, wenn die Studierenden an ihren Plätzen sitzen. In diesem Fall müssen Studierende und Aufsichtspersonen eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske tragen, da der Sicherheitsabstand für die Kontrolle kurzfristig unterschritten werden muss.

- **Masken:** Medizinische Masken (oder FFP2-Masken) müssen von den Teilnehmenden einer Prüfung in allen Gebäuden der HHU getragen werden. Das bedeutet, dass eine medizinische Maske auch während der Prüfung getragen werden muss. Gilt in Düsseldorf die Inzidenzstufe 0 oder 1, so dürfen Studierende in Prüfungen am Sitzplatz bei ausreichender Belüftung die Maske abnehmen. Dies gilt insbesondere für schriftliche Prüfungen in Hörsälen.

- **Mindestabstand:** Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist in den Lehrräumen sowie beim Betreten und Verlassen der Gebäude und Prüfungsräume einzuhalten und Gruppenbildung ist zu vermeiden. Eine kurzfristige, unvermeidbare Unterschreitung des Mindestabstands ist nur beim Betreten und Verlassen des Hörsaals, bei Bewegungen zwischen den Sitzreihen sowie bei der Identitätskontrolle zulässig.

### 3.6.1. Schriftliche Prüfungen

#### 3.6.1.1. Verbindliche Regeln

Schriftliche Präsenzprüfungen (Klausuren) werden in der Regel in (belüfteten) Hörsälen durchgeführt. Für die Durchführung gelten folgende **verbindlichen Regeln**:

- **Prüfungsräume:**

- Vor den Prüfungsräumen (Hörsälen) sind Wegführungen mit Abstandskennzeichnungen angebracht. Prüfungsräume (Hörsäle) dürfen nur durch den ausgewiesenen Eingang betreten und durch den ausgewiesenen Ausgang (außer in Notfällen) verlassen werden.
- In den Einlassbereichen vor den Hörsälen befinden sich Desinfektionsmittelspender zur Handdesinfektion.
- In Hörsälen dürfen nur die gekennzeichneten Plätze von Studierenden besetzt werden. Entsprechend darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmer die in Anhang 5.6.1 angegebene Kapazität der Räume unter „Corona“-Bedingungen nicht überschreiten.
- Hörsäle müssen über die gekennzeichneten Wege betreten und verlassen werden.
- Die Aufsichtsperson führt vor Einlass zu einer Prüfung eine Sichtkontrolle des Hörsaals auf Verunreinigungen im Prüfungsraum durch (z. B. auf erkennbare Flüssigkeiten auf den Tischen) und aktiviert die mobile „Reinigungsstreife vor Ort“ über die Auftragszentrale der HHU, vom Mobiltelefon aus unter 0211 81-14444 oder über den internen Hausanschluss unter -14444. Sollte eine Reinigung nicht möglich sein, wird der entsprechende Sitzplatz gesperrt.
- Eine tägliche Grundreinigung der Prüfungsräume (Hörsäle) erfolgt durch den Reinigungsdienst. Vor und während der Prüfungen sind „Reinigungsstreifen“ im Einsatz, die u. a. während der Prüfungen auch die Sanitärräume reinigen.
- Werden Prüfungen ausnahmsweise in Seminarräumen durchgeführt, so gelten die im Kapitel 3.2 aufgeführten Regelungen für Vorlesungen, Übungen und Seminare entsprechend.
- **Zeitraumen:** Die Prüfungsorganisation der Taskforce Lehre teilt den Dozierenden die genauen Zeitfenster für die jeweilige Prüfung (Prüfungsdauer gemäß Angabe der Dozierenden zuzüglich Einlass- und Abgangszeiten) mit. Die vorgegebenen Zeitfenster müssen strikt eingehalten werden, insbesondere muss ein Hörsaal spätestens zum Ende des vorgegebenen Zeitfensters geräumt sein. Studierenden darf der Einlass in einen Hörsaal erst gewährt werden, wenn sich keine Teilnehmer einer vorhergehenden Prüfung mehr in dem Hörsaal befinden.



- **Information der Prüfungsteilnehmer:** Die Prüfungsteilnehmer finden die Klausurtermine im Studierendenportal, werden jedoch nicht automatisch über neue oder geänderte Termine benachrichtigt. Daher sollen die Dozierenden die Studierenden aktiv über die stattfindenden Prüfungen und etwaige Termin- oder Raumänderungen informieren. Die Information der Dozierenden an die Studierenden sollten folgende Angaben beinhalten:
  - Prüfungsbeginn und Einlasszeit (ggf. gestaffelt),
  - Zuordnung der Prüfungsteilnehmer zu den Hörsälen,
  - Information über zugelassene Hilfsmittel,
  - Erinnerung an das Mitbringen einer medizinischen Maske (oder alternativ einer FFP2-Maske),
  - Hinweis darauf, dass bei Überschreiten der Inzidenzstufe 1 in Düsseldorf oder NRW, die Teilnahme an Prüfungen nur für Getestete, Geimpfte oder Genesene gestattet ist (siehe Kapitel 3.1)
  - Erinnerung an die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und des Abstandsgebots (1,5 m) vor, während und nach den Prüfungen.
  - Aufforderung, erst zur (individuellen) Einlasszeit auf den Campus zu kommen, um unnötige Warteschlangen bzw. das unnötige Aufeinandertreffen von großen Gruppen von Studierenden zu vermeiden, und den Campus anschließend direkt wieder zu verlassen,
  - Aufforderung zur Vermeidung von Personenansammlungen, auch in den Außenbereichen vor den Hörsälen und vor den Hörsaalgebäuden.
- **Einlass:** Der reguläre Einlass zu den Prüfungsräumen ist ab Beginn des zugewiesenen Zeitfensters möglich. Bei mehr als 20 Teilnehmern in einem Hörsaal sollen die Studierenden zeitlich gestaffelt in den Hörsaal eingelassen und vorab entsprechend informiert werden (z. B. Nachname A – G um 8:30 Uhr, Nachname H – R um 8:40 Uhr und Nachname S – Z um 8:50 Uhr), um Warteschlangen möglichst zu vermeiden. Falls mehrere Hörsäle genutzt werden, soll die Staffelung so erfolgen, dass längere Warteschlangen vor allen benutzten Hörsälen vermieden werden.

Bei Klausuren mit mehr als 20 Teilnehmern müssen die Aufsichtspersonen bereits mindestens 15 Minuten vor dem angekündigten Einlasstermin vor Ort sein und ausnahmsweise schon anwesenden Studierenden den vorzeitigen Einlass in den Hörsaal ermöglichen, falls dieser leer ist.

Die Aufsichtspersonen fordern die Prüfungsteilnehmer zur Einhaltung der Hygieneregeln (insbesondere des Mindestabstands und des ordnungsgemäßen Tragens eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes)

während der Wartezeit im Umfeld der Hörsäle auf, sofern dies aufgrund des Verhaltens der Prüfungsteilnehmer erforderlich ist.

- **Verlassen des Hörsaals nach der Klausur:** Nach Ende der Klausur darf der Hörsaal erst verlassen werden, wenn die Aufsichtsperson dies zulässt. Die Aufsichtsperson überprüft vorher, ob der Weg, über den der Hörsaal verlassen wird, frei ist und sorgt dafür, dass die Studierenden den Hörsaal nacheinander unter Einhaltung des Mindestabstands verlassen. Einzelne Studierende können mit Erlaubnis der Aufsichtsperson den Hörsaal auch vorzeitig verlassen, wenn andere Studierende dadurch nicht gestört werden.

Nach Verlassen des Hörsaals ist auch das Gebäude und der Campus umgehend und auf direktem Wege zu verlassen. Auch vor den Gebäuden und auf dem gesamten Campus der HHU ist die Ansammlung von mehreren Personen (Gruppenbildung) nicht gestattet.

- **Toilettengänge während einer Prüfung:** Die Studierenden sollen dazu aufgefordert werden, vor Betreten des Hörsaals die Toilette zu benutzen. Ist ein Toilettengang während einer Prüfung dennoch nötig, so müssen Sitzreihen jeweils so weit geleert werden, dass Studierende auch während des Verlassens des Hörsaals immer den notwendigen Sicherheitsabstand untereinander einhalten können. Studierende, die krankheitsbedingt häufiger die Toilette benutzen müssen, sollen dies vor der Klausur anzeigen und im Hörsaal an Randplätzen platziert werden. Werden Studierende aufgrund der Toilettengänge anderer in ihrer Arbeit behindert, kann eine Verlängerung gewährt werden. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass der Hörsaal bis zum Ende des jeweiligen Zeitfensters geräumt ist.

- **Konsequenzen bei Nichteinhaltung der organisatorischen Vorgaben:** Die Aufsichtführenden weisen die Studierenden auf Fehlverhalten hin. Bei wiederholter Missachtung, sowohl während der Einlassphase als auch während der Klausur, sind Prüfungsteilnehmer unter Nutzung des Hausrechts aus dem Gebäude und vom Campus der HHU zu verweisen und von der Klausur auszuschließen.

- **Auftreten von Krankheitssymptomen während einer Klausur:** Treten bei Studierenden während einer Klausur Krankheitssymptome auf (z. B. länger andauernde Hustenanfälle, Übelkeit, Fieber), so müssen diese Studierenden den Hörsaal umgehend verlassen und die Klausur beenden. Soll die Klausur in diesem Fall nicht gewertet werden, muss die (der) Studierende dies auf der Klausur angeben. Bei der Beurteilung von Krankheitssymptomen ist mit Augenmaß vorzugehen (einmaliges Husten reicht beispielsweise nicht zum Ausschluss).

### 3.6.1.2. Empfehlungen

- **Klausuraufsicht:** In jedem Hörsaal sollen mindestens zwei Personen Aufsicht führen. Bei einer großen Teilnehmerzahl (z. B. in 3A, 3D oder

im Ersatzhörsaal) sind zumindest für den Einlass in den Hörsaal mehr Personen für die Aufsicht vorzusehen. Es wird empfohlen, dass die Aufsichtspersonen insbesondere während der Einlassphase und Identitätskontrolle FFP2-Masken tragen.

- **Verteilen der Prüfungsaufgaben:** Die Prüfungsaufgaben sollen möglichst kontaktfrei an die Studierenden übergeben werden. Eine Möglichkeit ist das verdeckte Auslegen der Klausuren vor der Prüfung an den markierten Plätzen. Sollten die Klausuren an die Studierenden durch die Aufsichtsperson verteilt werden, sind von den Aufsichtspersonen möglichst FFP2-Masken zu tragen.
- **Einsammeln der Prüfungen:** Das Einsammeln der Klausuren soll ebenfalls kontaktfrei erfolgen. Eine Möglichkeit ist, dass die Prüfungsteilnehmer die Klausuren an ihren Plätzen liegen lassen und die Aufsichtspersonen diese im Nachgang einsammeln. Eine andere Möglichkeit ist, dass die Klausuren beim Verlassen des Hörsaals in einen bereitstehenden Karton eingeworfen werden.
- **Hilfsmittel:** Die Kontrolle von Hilfsmitteln ist durch die Notwendigkeit zur Einhaltung des Mindestabstands erschwert. Daher wird empfohlen, die Zahl der zugelassenen Hilfsmittel so gering wie möglich zu halten. Werden Hilfsmittel zugelassen, sollen diese während der gesamten Klausur auf den Tischen neben den Studierenden ausgelegt werden. Liegt der Verdacht auf einen Täuschungsversuch vor, können Studierende dazu aufgefordert werden, ihre Hilfsmittel der Aufsichtsperson zur Kontrolle zu übergeben.
- **Beantwortung von Fragen während der Klausur:** Aufgrund der Notwendigkeit zur Einhaltung des Mindestabstands ist es nicht möglich, dass Fragen von Studierenden während der Klausur „am Platz“ beantwortet werden. Sollten Fragen auftreten, müssen diese öffentlich gestellt und beantwortet werden. Um Störungen der Klausurteilnehmer möglichst gering zu halten, sollten solche Fragen nur in dringenden Ausnahmefällen zugelassen werden.
- **Protokoll:** Bei allen Modulprüfungen soll ein Protokoll geführt werden, in das besondere Ereignisse (Störungen, Auftreten von Krankheitssymptomen, Toilettengänge etc.) eingetragen werden. Das Protokoll soll von allen anwesenden Aufsichtspersonen unterzeichnet werden.

### 3.6.2. Mündliche Prüfungen

Mündliche Präsenzprüfungen können in Hörsälen, aber auch in Seminar- und Besprechungsräumen durchgeführt werden. Seminar- und Besprechungsräumen ist müssen die Prüfer\*innen für eine ausreichende Belüftung sorgen.

Bei der Durchführung mündlicher Prüfungen sind die Prüfenden dafür verantwortlich, dass die in diesem Dokument dargelegten Hygieneregeln entsprechend eingehalten werden.

### **3.7. Lernräume**

An der HHU werden seit 15. Juni 2021, Lernräume zur Verfügung gestellt, um Studierenden die Verknüpfung von Online-Veranstaltungen und Präsenzveranstaltungen zu ermöglichen. Damit dieses Angebot dauerhaft aufrechterhalten werden kann, ist es zwingend erforderlich, dass die unten beschriebenen Regelungen strikt eingehalten werden.

Die Nutzung der kleinen Lernräume und des Lernortes Hörsaal ist nur möglich für Studierende, die hinsichtlich einer COVID-19-Infektion vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind (vgl. 3.1). Ein entsprechender Nachweis ist mitzuführen.

#### **3.7.1. Kleine Lernräume**

Auf dem Campus der HHU werden kleine Lernräume zur individuellen Nutzung (d. h. 1 Person pro Raum) bereitgestellt. Die kleinen Lernräume sind in erster Linie für die Teilnahme an der Onlinelehre gedacht, die eine aktive Teilnahme der Studierenden erfordern. Aktive Teilnahme heißt beispielsweise, dass mitdiskutiert werden muss.

Die kleinen Lernräume sind montags bis donnerstags in der Zeit von 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet und jeweils für einen Veranstaltungsslot über eine [Webanwendung](#) buchbar.

Die Einhaltung der Regeln für die Nutzung der Räume obliegt den Nutzer\*innen. Zu den Regeln gehören neben den allgemeinen Verhaltensregeln (siehe Kapitel 2) insbesondere die Verpflichtung, den Raum nur einzeln zu nutzen. Zudem müssen die kleinen Lernräume zu Beginn jeder Nutzung für mindestens 5 Minuten über die Fenster gelüftet werden. Die Einhaltung der Regeln wird durch den Sicherheitsdienst überprüft.

#### **3.7.2. Lernort Hörsaal**

Auf dem Gelände der HHU stehen zusätzlich ausgewählte Hörsäle als Lernort zur Verfügung. Die genauen Hörsäle sind über die Corona-Webseite der HHU einsehbar.

In diesen Hörsälen können Studierende an Einzelarbeitsplätzen lernen oder der Onlinelehre folgen, die eher eine passive bzw. stille Teilnahme erfordert. Die Nutzung anderer (freier) Hörsäle als Lernort ist nicht gestattet.

Für die Nutzung eines Lernplatzes in einem Hörsaal ist keine Voranmeldung nötig. Interessierte melden sich am Haupteingang des jeweiligen Hörsaals beim Aufsichtspersonal an und geben ihre Kontaktdaten über einen [Vordruck](#) ab, den Sie bereits ausgedruckt mitbringen. Die Hörsäle dürfen nur mit einer beschränkten Anzahl an Personen belegt werden. Sofern noch ein belegbarer Sitzplatz frei ist, wird Ihnen nach Abgabe Ihrer Kontaktdaten ein Sitzplatz im Hörsaal zugewiesen. Die Sitzplätze sind markiert und es dürfen nur diese Sitzplätze genutzt werden.

Notwendige Endgeräte (Notebook, Tablet, etc.) und (falls notwendig) Kopfhörer müssen Nutzer\*innen selbst mitbringen. Ebenfalls ist auf einen geladenen Akku zu achten, da Steckdosen an den Arbeitsplätzen nicht verfügbar sind. Online-Lehrveranstaltungen mit Ton dürfen nur mit Kopfhörern verfolgt werden, so dass die Geräuschkulisse im Saal auf ein Minimum reduziert wird.

Die Einhaltung der Regeln für die Nutzung der Räume obliegt den Nutzer\*innen. Zu den Regeln gehören die allgemeinen Verhaltensregeln (siehe Kapitel 2) sowie insbesondere die Verpflichtung, sich im Raum leise zu verhalten und die Kommilitonen nicht beim Lernen zu stören. Die Einhaltung der Regeln wird durch das Aufsichtspersonal überprüft.

#### 4. Rückverfolgbarkeit

In allen Veranstaltungen (Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Klausureinsichten, Informationsveranstaltungen, Sprechstunden, Nutzung der Lernräume etc.) mit physischer Präsenz ist die Rückverfolgbarkeit aller Teilnehmenden sicherzustellen. Dies umfasst nicht nur die teilnehmenden Studierenden, sondern alle in der Veranstaltung anwesenden Personen.

Datenschutzhinweise zur Datenerhebung für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit finden sich in Anhang 5.4.

##### 4.1. Rückverfolgbarkeit bei Einhaltung des Mindestabstands

In Veranstaltungen mit physischer Präsenz, in denen der Mindestabstand von 1,5 m dauerhaft eingehalten werden kann, genügt es, die einfache Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Dies bedingt, dass für jeden Veranstaltungstermin Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse aller anwesenden Teilnehmer vorliegen müssen. An der HHU erfolgt die notwendige Erhebung der Identifikationsdaten durch vorherige Anmeldung der Studierenden im LSF (für Lehrveranstaltungen) oder im Studierendenportal für Prüfungen.

In der Lehrveranstaltung oder Prüfung wird die tatsächliche Anwesenheit durch Anwesenheitslisten oder die Abgabe von Einzelformularen erfasst. Anwesenheitslisten dürfen nur den Namen und Vornamen enthalten. **Keinesfalls dürfen Listen mit persönlichen Daten der Studierenden (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Matrikelnummer) ausgelegt werden.** Die Anwesenheitslisten werden von den Lehrenden vor dem Zugriff Unbefugter geschützt aufbewahrt und vier Wochen nach dem letzten Veranstaltungstermin vollständig datenschutzkonform vernichtet, sofern sie nicht aus prüfungsrechtlichen Gründen weiter benötigt werden. Eine Formularvorlage für die Einzelerfassung (*muss noch angepasst werden*) befindet sich in Anhang 5.5. Bei schriftlichen Prüfungen reicht die Abgabe des Prüfungsbogens für die Erfassung der Anwesenheit aus.

Im Fall einer Anfrage des Gesundheitsamts übermittelt der/die Lehrende der Studierenden- und Prüfungsverwaltung im Dezernat 1 (SPV) eine Liste mit Namen und Matrikelnummern. Die SPV fügt die Adresse und E-Mail-Adresse hinzu und leitet diese an das Gesundheitsamt weiter.

#### **4.2. Rückverfolgbarkeit bei regelmäßiger Unterschreitung des Mindestabstands**

Sofern für Düsseldorf die Inzidenzstufe 0, 1 oder 2 gilt kann in einer Lehrveranstaltung vom Gebot des Mindestabstands von 1,5 m abgewichen werden. In diesem Fall muss eine besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden. Zudem müssen alle Anwesenden dauerhaft eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske tragen. Eine Ausnahme gilt für Lehrende während eines Lehrvortrages, sofern sie den Mindestabstand zu allen anderen Personen von 1,5 m einhalten.

Die besondere Rückverfolgbarkeit bedingt, dass zusätzlich zu den Regeln für die einfache Rückverfolgbarkeit ein Sitzplan durch die/den Dozierenden erstellt werden muss. Dieser muss ebenfalls vor dem Zugriff Unbefugter geschützt für 4 Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet werden.

Lehrveranstaltungen, in denen von der besonderen Rückverfolgbarkeit Gebrauch gemacht wird, müssen der/dem zuständigen Studiendekan/in angezeigt werden.

## 5. Anhang

### 5.1. Formular – Symptomkontrolle

[https://www.corona.hhu.de/fileadmin/redaktion/Oeffentliche\\_Medien/Presse/Pressemeldungen/Dokumente/Coronavirus\\_2020/Kontaktperson\\_Symptomkontrolle\\_SARS-CoV-2\\_2020-03-26.pdf](https://www.corona.hhu.de/fileadmin/redaktion/Oeffentliche_Medien/Presse/Pressemeldungen/Dokumente/Coronavirus_2020/Kontaktperson_Symptomkontrolle_SARS-CoV-2_2020-03-26.pdf)

### 5.2. Kontaktformular

[https://www.corona.hhu.de/fileadmin/redaktion/Oeffentliche\\_Medien/Presse/Pressemeldungen/Dokumente/Coronavirus\\_2020/Kontaktpersonen\\_Ermittlung-SARS-CoV-2\\_2020-03-27.pdf](https://www.corona.hhu.de/fileadmin/redaktion/Oeffentliche_Medien/Presse/Pressemeldungen/Dokumente/Coronavirus_2020/Kontaktpersonen_Ermittlung-SARS-CoV-2_2020-03-27.pdf)

### 5.3. Vorformulierte Texte zur Information der Studierenden

#### 5.3.1. SARS-CoV-2 Infektion in einer Lehrveranstaltung mit Mindestabstand

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrveranstaltung XXX,

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass bei einem Teilnehmer / einer Teilnehmerin des Lehrveranstaltungstermins am XX.XX.XXXX inzwischen eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt wurde.

In der Lehrveranstaltung war nach Einschätzung der HHU kein enger Kontakt zwischen den Teilnehmenden während der Lehrveranstaltung gegeben und der Besuch der Lehrveranstaltung allein begründet keine Veranlassung für eine Quarantäne. Sollte das Gesundheitsamt feststellen, dass für Sie doch ein enger Kontakt zu der infizierten Person bestand, werden Sie kontaktiert und dürfen dann die HHU für 14 Tage ab dem Zeitpunkt des engen Kontakts nicht betreten.

Da generell nie vollkommen auszuschließen ist, dass eine Infektion stattgefunden hat, bitten wir Sie in den nächsten 14 Tagen Ihren Gesundheitszustand regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Messen Sie zweimal täglich Ihre Körpertemperatur und führen ein Tagebuch, in dem Sie etwaige Symptome, die Körpertemperatur sowie allgemeine Aktivitäten und Kontakte zu weiteren Personen notieren. Sollten bei Ihnen typische Symptome für einen Atemwegsinfekt auftreten, so wenden Sie sich bitte umgehend an das für Sie zuständige Gesundheitsamt.

Ich wünsche allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Lehrveranstaltung, dass sich keine weiteren Personen infiziert haben und die Lehrveranstaltung wie geplant fortgesetzt werden kann. Andernfalls werde ich Sie umgehend unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Musterfrau

#### 5.3.2. SARS-CoV-2 Infektion in einer Lehrveranstaltung (enger Kontakt)

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrveranstaltung XXX,

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass bei einem Teilnehmer / einer Teilnehmerin des Lehrveranstaltungstermins am XX.XX.XXXX inzwischen eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt wurde.

Aufgrund der Situation in der Lehrveranstaltung besteht der Verdacht, dass Sie mit der infizierten Person engen Kontakt hatten. Daher dürfen Sie die HHU für 14 Tage ab dem engen Kontakt nicht betreten. Sollte das Gesundheitsamt zu einer anderen Einschätzung kommen, werden Sie informiert.

Wir bitten Sie, in den nächsten 14 Tagen Ihren Gesundheitszustand regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Messen Sie zweimal täglich Ihre Körpertemperatur und führen Sie ein Tagebuch, in dem Sie etwaige Symptome, die Körpertemperatur sowie allgemeine Aktivitäten und Kontakte zu weiteren Personen notieren. Sollten bei Ihnen typische Symptome für einen Atemwegsinfekt auftreten, so wenden Sie sich bitte umgehend an das für Sie zuständige Gesundheitsamt.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie sich nicht mit SARS-CoV-2 infiziert haben und nach Ablauf der Quarantäne wieder an der Lehrveranstaltung teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Musterfrau

### **5.3.3. Kontakt von Studierenden mit SARS-CoV-2-Infizierten**

Sehr geehrte Frau/Herr XXX

vielen Dank, dass Sie mich darüber informiert haben, dass Sie engen Kontakt mit einer Person hatten, die mit SARS-CoV-2 infiziert ist.

Ich muss Ihnen leider mitteilen, dass Sie die HHU für 14 Tage ab dem engen Kontakt nicht betreten dürfen. Sollte das für Sie zuständige Gesundheitsamt zu der Einschätzung kommen, dass kein enger Kontakt und somit kein Grund für eine Quarantäne vorliegt, so informieren Sie mich bitte unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung des Gesundheitsamts.

Wir bitten Sie in den nächsten 14 Tagen Ihren Gesundheitszustand regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Messen Sie zweimal täglich Ihre Körpertemperatur und führen ein Tagebuch, in dem Sie etwaige Symptome, die Körpertemperatur sowie allgemeine Aktivitäten und Kontakte zu weiteren Personen notieren. Sollten bei Ihnen typische Symptome für einen Atemwegsinfekt auftreten, so wenden Sie sich bitte umgehend an das für Sie zuständige Gesundheitsamt.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie sich nicht mit SARS-CoV-2 infiziert haben und nach Ablauf der Quarantäne wieder an der Lehrveranstaltung teilnehmen können.



Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Musterfrau

#### **5.4. Datenschutzhinweise zur Erhebung der Identifikationsdaten**

Informationsblatt (deutsch):

[https://www.corona.hhu.de/fileadmin/redaktion/Oeffentliche\\_Medien/Presse/Pressemeldungen/Dokumente/Coronavirus\\_2020/Informationsblatt\\_Datenschutzhinweise\\_Kontakt-nachverfolgung\\_2020-10-13.pdf](https://www.corona.hhu.de/fileadmin/redaktion/Oeffentliche_Medien/Presse/Pressemeldungen/Dokumente/Coronavirus_2020/Informationsblatt_Datenschutzhinweise_Kontakt-nachverfolgung_2020-10-13.pdf)

Informationsblatt (englisch)

[https://www.corona.hhu.de/fileadmin/redaktion/Oeffentliche\\_Medien/Presse/Pressemeldungen/Dokumente/Coronavirus\\_2020/Informationsblatt\\_Datenschutzhinweise\\_Kontakt-nachverfolgung\\_2020-10-13\\_GB.pdf](https://www.corona.hhu.de/fileadmin/redaktion/Oeffentliche_Medien/Presse/Pressemeldungen/Dokumente/Coronavirus_2020/Informationsblatt_Datenschutzhinweise_Kontakt-nachverfolgung_2020-10-13_GB.pdf)

## 5.5. Formularvorlage für die Erhebung der Identifikationsdaten



**Angaben zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit im Sinne des § 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) i. V. m. Art 6 Abs. 1 lit d) DSGVO**

Name der Prüfung/  
Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Uhrzeit \_\_\_\_\_

Raum: \_\_\_\_\_ Sitzplatz: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Die Daten werden für vier Wochen aufbewahrt, vor dem Zugriff Unbefugter gesichert, im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt und nach Ablauf von vier Wochen vollständig vernichtet.

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## 5.6. Liste der im SS 2021 nutzbaren Lehrveranstaltungsräume

### 5.6.1. Hörsäle

Die angegebenen maximale Sitzplatzanzahl wurde aufgrund des Mindestabstands von 1,5 m<sup>2</sup> zwischen besetzten Sitzplätzen ermittelt.

In Lehrveranstaltungen dürfen auch in großen Hörsälen (3A, 3D, 6J, Ersatzhörsaal) **maximal 50 Teilnehmer** inklusive der Lehrpersonen gleichzeitig im Hörsaal anwesend sein. Für Prüfungen gilt diese Beschränkung nicht.

Gebäude	Hörsaal	Maximale Sitzplatzanzahl (Corona-Bedingungen)
16.12	Ersatzhörsaal	78 + 1 Rollstuhlplatz
22.01	2A	40
22.01	2B	12
22.01	2C	17
22.01	2D	48
22.21	2E	26
23.01	3A	87 + 2 Rollstuhlplätze
23.01	3B	16
23.01	3C	19
23.01	3D	61
25.11	5A	24
25.11	5B	32
25.11	5C	46
25.21	5D	44
25.21	5E	24
25.21	5F	32
25.22	5G	15
25.22	5H	15
25.31	5J	24
25.31	5K	32
25.31	5L	44
25.31	5M	18
26.11	6A	22 + 1 Rollstuhlplatz
26.11	6B	22 + 1 Rollstuhlplatz
26.11	6C	45 + 1 Rollstuhlplatz
26.11	6D	11
26.11	6E	11
26.11	6F	19
26.24	6K	11
26.24	6L	16
26.41	6G	20
26.41	6H	10 + 1 Rollstuhlplatz
26.41	6J	62
28.01	Sportinstitut	15

**5.6.2. Seminarräume**

<b>Gebäude</b>	<b>Geschoss</b>	<b>Raum</b>	<b>Maximale Sitzplatzanzahl (Corona-Bedingungen)</b>
2302	U1	21	5
2302	U1	22	6
2302	U1	23	5
2302	U1	24	6
2302	U1	61	5
2302	02	81	7
2302	03	22	8
2303	U1	25	4
2303	U1	61	6
2303	01	22	10
2303	01	24	5
2303	01	41	7
2303	01	43	8
2303	01	61	9
2303	01	63	7
2303	01	70	5
2331	U1	66	7
2332	U1	21	7
2332	U1	42	7
2332	U1	44	13
2332	U1	47	12
2421	U1	21	10
2421	U1	24	13
2421	U1	81	5
2421	U1	84	9
2421	00	64	4
2421	00	90	5
2421	00	94	12
2421	01	81	5
2421	01	82	7
2421	01	85	12
2421	03	26	12
2421	03	82	7
2421	03	84	7
2421	03	86	12
2421	04	61	5
2421	05	61	5
2421	06	61	5
2453	U1	81	6
2453	01	81	6
2481	U1	43	5
2491	U1	61	5
2491	01	11	5
2491	01	21	11
2491	01	22	12
2491	01	63	5
2491	01	64	5

2491	01	65	12
2502	00	34	5
2502	00	36	5
2513	U1	22	6
2513	U1	24	7
2513	U1	30	4
2513	U1	32	5
2513	U1	33	10
2522	U1	33	5
2522	U1	34	10
2522	U1	52	10
2522	U1	55	9
2522	U1	72	6
2522	U1	74	6
2523	U1	25	6
2523	U1	31	4
2523	U1	34	4
2541	U1	21	7
2614	U1	014	4
2614	00	016	4
2614	01	012	5
2614	02	014	5
2621	00	26	10
2621	01	31	5
2621	01	32	5
2621	01	33	3
2621	01	34	3
2621	01	35	3
2621	01	36	5
2624	U1	014	8
2624	U1	018	6
2624	U1	020	6
2624	U1	043	6
2624	00	084	5
2624	01	011	5
2624	02	026	5
2624	03	011	5
2632	U1	21	8
2644	U1	022	7
2644	00	028	8
2644	01	013	6
2644	02	028	8
2801	00	SR1	7
2801	00	SR2	9

### 5.6.3. Seminarräume im ZIM

Gebäude	Geschoss	Raum	Maximale Sitzplatzanzahl (Corona-Bedingungen)
25.41	U1	22	16
25.41	00	41	8
25.41	00	43	8
25.41	00	61	5
25.41	00	63	5
25.41	00	65	5
25.41	00	67	5

---

<sup>i</sup> Robert-Koch-Institut

<sup>ii</sup> Robert-Koch-Institut

<sup>iii</sup> Nach derzeitigem Wissensstand erstreckt sich der infektiöse Zeitraum in der Regel von zwei Tagen vor bis zu zehn Tagen nach Ausbruch der Symptome von COVID-19.

<sup>iv</sup> Nach derzeitigem Wissensstand erstreckt sich der infektiöse Zeitraum in der Regel von zwei Tagen vor bis zu zehn Tagen nach Ausbruch der Symptome von COVID-19.

<sup>v</sup> Adäquater Schutz = Infektionsfall und Kontaktperson tragen beide durchgehend einen korrekt sitzenden Mund- und Nasenschutz, d.h. eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske.

<sup>vi</sup> Adäquater Schutz = Infektionsfall und Kontaktperson tragen beide durchgehend einen korrekt sitzenden Mund- und Nasenschutz, d.h. eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske.

<sup>vii</sup> Robert-Koch-Institut

<sup>viii</sup> Nach derzeitigem Wissensstand erstreckt sich der infektiöse Zeitraum in der Regel von zwei Tagen vor bis zu zehn Tagen nach Ausbruch der Symptome von COVID-19.

<sup>ix</sup> Robert-Koch-Institut